

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Maschinenvermietung und -verkauf Oberländer, Inhaberin: Conny Oberländer, Siechenberg 10, 07356 Bad Lobenstein

1. Geltung der Geschäftsbedingungen

Verwender dieser Geschäfts- und Mietbedingungen ist die Firma Maschinenvermietung und -verkauf Oberländer, Inhaberin Conny Oberländer, Siechenberg 10, 07356 Bad Lobenstein.

Die Firma Maschinenvermietung und -verkauf Oberländer erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen ausschließlich zu den nachstehenden Mietbedingungen, die der Mieter durch Abschluss des Mietvertrages anerkennt. Abweichenden oder entgegenstehenden Geschäftsbedingungen unserer Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Andere, entgegenstehende Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn Maschinenvermietung und -verkauf Oberländer in Kenntnis derselben künftig eine Lieferung vorbehaltlos ausführt, ohne diesen erneut zu widersprechen.

2. Zustandekommen des Mietvertrages

Der Mietvertrag kommt durch Angebot des Mieters und Annahme von Maschinenvermietung und -verkauf Oberländer zustande. Die Annahme kann schriftlich, per E-Mail, telefonisch oder konkludent durch Übergabe bzw. Lieferung des Mietgegenstandes erklärt werden.

3. Übergabe und Rücknahme des Gerätes

Die Maschinenvermietung und -verkauf Oberländer stellt den Mietgegenstand in einwandfreiem, betriebsfähigem und soweit erforderlich vollgetanktem Zustand dem Kunden zur Abholung bereit. Mit der Übergabe gehen die Gefahr und die Verantwortung für den Mietgegenstand auf den Mieter über.

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand bei Übergabe auf sichtbare Mängel zu untersuchen und etwaige Mängel anzuzeigen. Nimmt der Mieter den Mietgegenstand an, ohne sichtbare Mängel, die auch der Maschinenvermietung und -verkauf Oberländer nicht bekannt sind, zu rügen, stehen dem Mieter Schadensersatzansprüche nicht zu. Während der Mietzeit entstehende Mängel oder Schäden sind von dem Mieter unverzüglich bei Maschinenvermietung und -verkauf Oberländer anzuzeigen.

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer in ordnungsgemäßen Zustand, in welchem sich das Mietgerät auch zum Zeitpunkt der Übergabe befand, vollständig gereinigt und vollgetankt zurückzugeben. Bei schuldhaftem Verstoß gegen diese Pflichten ist die Maschinenvermietung und -verkauf Oberländer berechtigt, den entstandenen Aufwand gegenüber dem Mieter geltend zu machen.

Maschinenvermietung und -verkauf Oberländer ist berechtigt, bei Abschluss des Mietvertrages, insbesondere bei Übergabe des Mietgegenstandes, die Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises zu verlangen und eine Kopie hiervon anzufertigen. Sofern eine beauftragte Person den Mietgegenstand abholt oder zurückgibt, hat sich diese durch entsprechende Bevollmächtigung auszuweisen.

4. Mietpreisberechnung

Der Mietpreis ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages gültigen Preisliste. Die Angaben in der Preisliste verstehen sich je nach Mietgegenstand ohne Kraftstoff, Öl und eventuelle Transportleistungen.

Der Berechnung der Tagesmiete liegt die normale Nutzungszeit von bis zu 8 Stunden pro Tag zugrunde.

Sollte der Mietgegenstand nicht innerhalb der Öffnungszeiten zurückgegeben werden, ist die Maschinenvermietung und -verkauf Oberländer berechtigt, Mietausfall geltend zu machen. Ausnahmen gelten nur, wenn diese schriftlich festgehalten worden sind.

5. Kautio

Die Maschinenvermietung und -verkauf Oberländer ist berechtigt, vom Mieter bei Abschluss des Mietvertrages bzw. Übergabe, eine Kautio für die Vertragserfüllung durch den Mieter zu verlangen. Die Kautio ist in bar zu hinterlegen. Die Maschinenvermietung und -verkauf Oberländer ist berechtigt, offene Forderungen und Ansprüche aus dem Mietverhältnis bis zur Höhe der Kautio aufzurechnen.

6. Fälligkeit der Miete

Die vereinbarte Miete ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, bei Übergabe des Gerätes zur Zahlung fällig und in bar zu entrichten.

7. Nebenkosten

Der Mieter hat zusätzlich zur Miete anfallende Nebenkosten, insbesondere etwaige Transportkosten, Betriebsstoffe (Treibstoff, Öl), gegebenenfalls Reinigungskosten, zu zahlen.

8. Pflichten des Mieters, Verbot der Weitergabe/Untervermietung

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand ordnungs- und vertragsgemäß zu behandeln und ihn vor Überbeanspruchung zu schützen. Der Mieter darf das Gerät erst benutzen, wenn er die Betriebs- bzw. Bedienungsanleitung inklusive aller Sicherheits- oder Gefahrenhinweise gelesen und verstanden hat. Bei Fragen hat er sich unverzüglich an die Maschinenvermietung und -verkauf Oberländer zu wenden. Die ordnungsgemäße Einweisung in das Gerät durch Maschinenvermietung und -verkauf Oberländer wird im Mietvertrag bei Übergabe schriftlich dokumentiert.

Es ist verboten, Sicherheitssysteme außer Wirkung zu setzen. Der Mietgegenstand darf nur mit einem jeweils geeigneten und zugelassenen Transportmittel unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere ordnungsgemäße Befestigung des Mietgegenstandes, transportiert werden. Der Mietgegenstand darf nur für den Zweck benutzt werden, für den er bestimmt ist.

Der Mietgegenstand darf nicht an Dritte weitergegeben oder weitervermietet werden.

Der Kunde ist verpflichtet, bei Nutzung des Gerätes die erforderliche Sicherheitskleidung und -ausrüstung zu tragen.

Der Mieter hat Sorge dafür zu tragen, dass Unbefugte keinen Zugang zu dem Mietgegenstand haben und hat alle zumutbaren Vorsorgemaßnahmen zur Verhinderung einer Beschädigung oder eines Diebstahls des Mietgegenstandes zu treffen.

Der Mieter ist verpflichtet auch Sorge dafür zu tragen, dass die Bedienung des Gegenstandes nur durch eingewiesene, geeignete Personen erfolgt. Betriebsstoffe (insbesondere Öl) sind regelmäßig zu überprüfen und müssen den hierfür geltenden und dem Mieter zugänglich gemachten Vorschriften entsprechen und von einwandfreier Beschaffenheit sein. Der Mieter hat den Mietgegenstand außerhalb der Nutzungsdauer gegen Witterungseinflüsse zu schützen.

Bei Verletzung der vorstehenden Pflichten ist der Mieter verpflichtet, der Maschinenvermietung und -verkauf Oberländer den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Bei Rückgabe des Mietgegenstandes ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen, in dem etwaige Mängel und Schäden festgehalten werden.

Wird das Gerät in einem nicht ordnungs- und vertragsgemäßen Zustand zurückgegeben, so ist Maschinenvermietung und -verkauf Oberländer berechtigt, den Mietgegenstand auf Kosten des Mieters zu reinigen bzw. instand zu setzen. Für die Reinigung des Gerätes bei leichter Verschmutzung werden dem Mieter pauschal 20,00 €, bei starker Verschmutzung 50,00 € berechnet. Bei technischen Schäden werden die Reparaturkosten berechnet.

9. Haftung des Mieters

Bei Mietvertragsverletzungen, Schäden am Mietgegenstand oder Verlust des Mietgegenstandes haftet der Mieter nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen und nach den vertraglichen Vereinbarungen. Der Mieter ist verpflichtet, das Abhandenkommen des Mietgegenstandes oder eine Beschädigung unverzüglich zu melden.

Schäden an der Mietsache, die durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch, insbesondere durch Fehlbedienung und Überlastung oder aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Mieters entstehen, hat der Mieter zu tragen und entsprechenden Schadensersatz zu leisten.

10. Haftung der Maschinenvermietung und -verkauf Oberländer

Die Maschinenvermietung und -verkauf Oberländer haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit. Für sonstige Schäden haftet die Maschinenvermietung und -verkauf Oberländer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht durch Maschinenvermietung und -verkauf Oberländer, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist, ist die Haftung von Maschinenvermietung und -verkauf Oberländer der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des Mietvertrages vorhersehbar und typisch ist.

Eine weitergehende Haftung von Maschinenvermietung und -verkauf Oberländer wird ausgeschlossen.

Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt für den Inhaber, für Mitarbeiter, Bevollmächtigte und Vertreter der Maschinenvermietung und -verkauf Oberländer

I. Salvatorische Klausel, Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz, Gerichtsstand, Datenschutzerklärung

1. Sollte eine oder mehrere Klauseln dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berühren. Die Parteien werden die unwirksame bzw. undurchführbare Klausel durch eine Bestimmung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel zulässiger Weise wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahekommt. Das Gleiche gilt für Lücken in dem Mietvertrag bzw. in diesen Geschäftsbedingungen.

Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

2. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitfälle im Zusammenhang mit oder aus diesem Vertrag ist der Sitz der Firma Maschinenvermietung und -verkauf Oberländer.

3. Datenschutzerklärung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß unserer Datenschutzerklärung. Diese ist ebenfalls auf unserer Website www.mv-oberlaender.de einsehbar.

Impressum

Firmenname:	Maschinenvermietung und -verkauf Oberländer
Inhaberin:	Conny Oberländer
Anschrift:	Siechenberg 10, 07356 Bad Lobenstein
Telefon:	0162 884 23 49
Website:	www.mv-oberlaender.de
E-Mail:	info@mv-oberlaender.de
Rechtsform:	Einzelunternehmen